OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351082/2/Py/PP

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S.B., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. August 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. August 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß §§ 20, 28, 40 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) aufgetragen, die gewährte Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung in der Zeit vom 1. Mai 2019 bis 31. Juli 2019 in Höhe von 579,52 Euro rückzuerstatten.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass am 28. Mai 2019 der Lebensgefährte zur Bf gezogen ist, was diese der Behörde erst im Juli 2019 angezeigt habe. Im Zeitraum 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021 wurde daher Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von insgesamt 579,52 Euro zu viel ausbezahlt, weshalb diese Leistung rückzuerstatten ist.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, dass sie am Tag der Anmeldung ihres Lebensgefährten ihren Betreuer beim Magistrat nachgefragt hat, ob sie mehr Mindestsicherung bekommt, da ihr Lebensgefährte zu ihr gezogen ist. Ihr wurde mitgeteilt, dass ihr Lebensgefährte als deutscher Staatsbürger, der noch nie in Österreich gearbeitet hat, keinen Anspruch auf Mindestsicherung habe. Nachdem sie am 4. Juli 2019 alles vorgelegt hat, wurde ihr erklärt, dass sie mit 31. Juli 2019 das letzte Mal Mindestsicherung ausbezahlt bekommt. Sie verstehe nicht, warum nunmehr nach zwei Jahren behauptet wird, sie habe etwas verschwiegen oder zu spät gemeldet. Vielmehr habe sie ihren Betreuer schon vor der Ankunft ihres Lebensgefährten in Österreich davon berichtet, dass sie in einer festen Partnerschaft ist und es im Mai eine Haushaltszusammenlegung gibt. Der Fehler liege daher nicht bei ihr, vielmehr habe sie pflichtgemäß alles gemeldet, um eine Sperre oder Rückzahlung zu vermeiden.

3. Mit Schreiben vom 27. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft in L., wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. April 2019 befristet bis 30. September 2019 Bedarfsorientierte Mindestsicherung für sich und ihre minderjährige Tochter M.B. zuerkannt. Aufgrund der damaligen Wohnsituation wurde der Bf der Richtsatz für alleinerziehende Personen zuerkannt. Der Bescheid wurde ihr am 11. April 2019 auf der belangten Behörde ausgehändigt und erhält den ausdrücklichen Hinweis, dass sie anlässlich ihrer Vorsprache über die Anzeige und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten aufgeklärt wurde und Änderungen der Lebensumstände binnen zweiwöchiger Frist bekannt zu geben sind.

Im Juli 2019 legte die Bf der Behörde bei einer persönlichen Vorsprache Unterlagen über ihre Scheidung, eine Zusage über die Aufnahme ihrer Tochter in der Altenbetreuungsschule des Landes Oberösterreich ab September 2019 sowie den Dienstzettel ihres Lebensgefährten P.S. vor, der seit 1. Juli 2019 beim Personaldienstleister „X“ beschäftigt war. Seit 28. Mai 2019 war dieser im Haushalt der Bf und ihrer Tochter wohnhaft gemeldet. Für die Bf wäre daher ab diesem Zeitpunkt der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen zur Anwendung zu bringen gewesen. Da die Auszahlungen für Mai bis Juli 2019 bereits getätigt waren entstand ein Übergenuss von insgesamt 579,52 Euro. Da die Leistung in weiterer Folge eingestellt wurde, war eine Einbehaltung des Überbezuges nicht möglich.

4.2. Dieser für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Wenn die Bf vorbringt, dass sie ihrem Betreuer bereits angekündigt habe, dass ihr neuer Lebensgefährte zu ihr ziehen werde, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie im Zuerkennungsbescheid vom 11. April 2019 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Behörde Änderungen der Lebensumstände binnen zweiwöchiger Frist bekanntzugeben sind. Dass eine solche nachweisliche Information an die Behörde unmittelbar mit Einzug des Lebensgefährten erfolgte, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor. Durch die bei Bekanntwerden der Änderung der Haushaltssituation gegenüber dem Bescheid vom 11. April 2019 bereits durchgeführten Anweisungen an bedarfsorientierter Mindestsicherung in den Monaten Mai, Juni und Juli 2019 kam es zu einem Übergenuss in Höhe von insgesamt 579,52 Euro.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), BGBl. Nr. 107/2019 idF LBGl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 28

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 44
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung,

LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden.
(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;
2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.
(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.
(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.
(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden."

5.2. Zunächst ist anzuführen, dass gemäß § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, das Oö. SOHAG anzuwenden ist. Die belangte Behörde hat daher für die vorliegende Rückerstattungsleistung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung zurecht die Bestimmungen des Oö. SOHAG zur Anwendung gebracht.

5.3. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass der Bf im Mai, Juni und Juli 2019 bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe des Richtsatzes für alleinstehende Personen angewiesen wurde, obwohl seit 28. Mai 2019 eine Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Lebensgefährten vorlag, woraus ein Übergenuss in Höhe von 579,52 Euro resultierte. Der vorliegende Bescheid, mit dem die Bf von der Behörde zur Rückerstattung dieses Übergenusses verpflichtet wurde, kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.4. Abschließend wird die Bf auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, einen Antrag auf Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG zu stellen, wenn ihr diese auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny